

OK-Definition

gemäß AG Justiz/ Polizei 1990

Unter **Organisierter Kriminalität** versteht man

die von Gewinn- oder Machtstreben bestimmte
planmäßige Begehung

von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind,
wenn mehr als zwei Beteiligte

auf längere oder unbestimmte Dauer
arbeitsteilig

a) unter Verwendung gewerblicher oder geschäftsähnlicher Strukturen,

b) unter Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel oder

c) unter Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justiz oder Wirtschaft

zusammenwirken.

Generelle
Merkmale
(kumulativ)

Spezielle
Merkmale
(alternativ,
mind. 1)